

Marktgemeinde Gnas

Abteilung Bauamt

Sachbearbeiter: Hermann Gießauf
Telefon: 03151/2260-22
Telefax: 03151/2260-10
E-Mail: gde@gnas.gv.at

Parteienverkehr:
MO, MI und DO: 08.00 bis 12.00 Uhr
DI und FR: 08.00 bis 15.00 Uhr

Gnas, am 17.03.2026

Betreff: Elfriede Hirschmann und Ernst Hirschmann, 8342 Gnas,
mehrere Bestandsgebäude (errichtet zwischen 01.01.1969 bis 31.08.1995)
1) Garage und Schuppen (Gebäude B1)
2) Schuppen (Gebäude B2)
3) Lager und Geräte (Gebäude B3)
4) Lagerraum und Stroh- bzw. Heulager (Gebäude B4);
Rechtmäßiger Bestand gemäß § 40 Abs 2 Stmk. BauG-Kundmachung.

Zahl: ABT2/131-9/OBG45/2026-3-KM

Öffentliche Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 12.03.2026, ha. eingelangt am 12.03.2026, haben Frau Elfriede Hirschmann, 8342 Gnas, und Herr Ernst Hirschmann, 8342 Gnas, gemäß § 22 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung (in Folge kurz auch als „Stmk. BauG“ bezeichnet), um Feststellung des Rechtmäßigen Bestandes für mehrere Bestandsgebäude (errichtet zwischen 01.01.1969 bis 31.08.1995)

- 1) Garage und Schuppen (Gebäude B1)
- 2) Schuppen (Gebäude B2)
- 3) Lager und Geräte (Gebäude B3)
- 4) Lagerraum und Stroh- bzw. Heulager (Gebäude B4)

auf dem Grundstück Nr. 1106, Einlagezahl 54, Katastralgemeinde 62141 Obergnas, angesucht.

Hinsichtlich des durch das eingelangte Ansuchen definierten Verfahrensgegenstandes werden im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verfahrensgesetzes 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung (in Folge kurz auch als AVG bezeichnet), in Verbindung mit den §§ 24 ff Stmk. BauG der Ortsaugenschein und die Bauverhandlung von Amts wegen für

**Dienstag, den 21.04.2026
mit Beginn um ca. 08:00 Uhr**

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Gerhard Josef Meixner

Dem Ansuchen würde weiters stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.
Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Absatz AVG ferner kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Gnas und zusätzlich auch durch Veröffentlichung auf der Webseite der Marktgemeinde Gnas unter www.gnas.gv.at unter der Rubrik „Kundmachungen“ nach den Bestimmungen des § 42 Absatz 1a AVG kundgemacht wurde.

I) Ergeht jeweils gegen Zustellnachweis gleichlautend an: laut Verteiler;

II) Ferner erfolgt die:

- 1) öffentliche Bekanntmachung gegen unbestimmten Adressatenkreis durch Anschlag an der Amtstafel und die
- 2) öffentliche Bekanntmachung gegen unbestimmten Adressatenkreis auf der Internetseite bzw. Homepage der Marktgemeinde Gnas unter www.gnas.gv.at unter der Rubrik „Kundmachungen“;

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 17.03.2026

Abgenommen am: 21.04.2026

Unterschrift:

Der Bürgermeister:

Gerhard Meixner

elektronisch gefertigt: